



Vorlesung: Europäisches Wirtschaftsrecht (2020/21)

§ 5. Grundfreiheiten und Immaterialgüterrecht

Josef Drexl

I. Art. 36 AEUV und der Erschöpfungsgrundsatz (1)

1. Konzeption der „europäischen Erschöpfung“

„Erschöpfung“

→ Das Immaterialgüterrecht (insbes. Urheberrecht, Markenrecht, Patentrecht) verschafft dem Inhaber ein ausschließliches **Recht, über das Inverkehrbringen einer geschützten Ware zu bestimmen.**

Hat der Rechteinhaber aber einmal der **Verbreitung zugestimmt, kann er die Weiterverbreitung durch den Erwerber nicht mehr untersagen.** Das Verbreitungsrecht „**erschöpft sich**“ in Bezug auf die konkrete Ware mit der ersten Verbreitungshandlung.

Beispiel: Veräußert der Verleger mit der Zustimmung des Urhebers (Autor) das gedruckte Buch an den Buchhändler, kann er die Weiterveräußerung an den Endkunden nicht mehr kontrollieren. Entsprechend ist es auch nicht möglich den Sekundärmarkt für „gebrauchte Bücher“ zu kontrollieren.

Grund: Interessenabwägung zwischen Urheberrechtsschutz und Verkehrsinteresse

Problem: Gilt dies auch im grenzüberschreitenden Bereich, wenn die Ware zuerst im Ausland verkauft wird und sodann im Rahmen einer Weiterveräußerung importiert wird?

I. Art. 36 AEUV und der Erschöpfungsgrundsatz (2)

1. Konzeption der „europäischen Erschöpfung“

Fall 53: (**Deutsche Grammophon**, Rs. 78/70, EU:C:1971:59):

Das deutsche Unternehmen Deutsche Grammophon stellt Schallplatten her und vertreibt diese in Frankreich über die Konzerntochter Polydor. Das deutsche Großhandelsunternehmen Metro erwirbt solche von Polydor in Frankreich verkauften Platten zu einem sehr günstigen Preis und verkaufte sie in Deutschland weiter, wobei es dem Unternehmen gelingt, die Preise von anderen deutschen Händlern, die die Platten direkt von der Deutschen Grammophon beziehen, zu unterbieten. Die Deutsche Grammophon klagte gegen Metro nach §§ 97, 17 Abs. 1 UrhG unter Berufung auf ihr verwandtes Schutzrecht als Tonträgerhersteller. Metro beruft sich dagegen auf die Erschöpfung des geltend gemachten Verbreitungsrechts.

Nach bis zu dieser Entscheidung herrschender Auffassung setzte die Erschöpfung nach § 17 Abs. 2 UrhG (a.F.) ein erstes Inverkehrbringen in Deutschland voraus. Das deutsche Gericht legte daher dem EuGH die Frage vor, ob die Bestimmungen des Vertrages der Anwendung des nationalen Urheberrechts entgegenstehen. Wie entscheidet der EuGH?

I. Art. 36 AEUV und der Erschöpfungsgrundsatz (3)

1. Konzeption der „europäischen Erschöpfung“

Deutsche Grammophon, Rs. 78/70, EU:C:1971:59:

(9) Wenn der Vertrag (...) in [Art. 36 AEUV] bestimmte **Verbote** oder Bestimmungen oder **Beschränkungen des Warenverkehrs** zwischen den Mitgliedstaaten **zulässt**, so setzt er ihnen **doch klare Grenzen**, indem er bestimmt, dass diese Ausnahmen **weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten** darstellen dürfen.

(11) (...) Unterstellt man, dass ein dem Urheberrecht verwandtes Recht durch [Art. 36 AEUV] erfasst werden kann, so geht aus dem genannten Artikel doch hervor, dass der Vertrag zwar den **Bestand** der durch diese nationale Gesetzgebung eines Mitgliedstaates eingeräumten gewerblichen Schutzrechte nicht berührt, die **Ausübung** dieser Rechte aber unter die Verbote des Vertrags fallen kann. [Art. 36 AEUV] lässt zwar Verbote oder Beschränkungen des freien Warenverkehrs zu, die zum Schutze des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind, erlaubt aber solche Beschränkungen der Freiheit des Handels nur, soweit sie zur Wahrung der Rechte berechtigt sind, die den **spezifischen Gegenstand** dieses Eigentums ausmachen.“

I. Art. 36 AEUV und der Erschöpfungsgrundsatz (4)

1. Konzeption der „europäischen Erschöpfung“

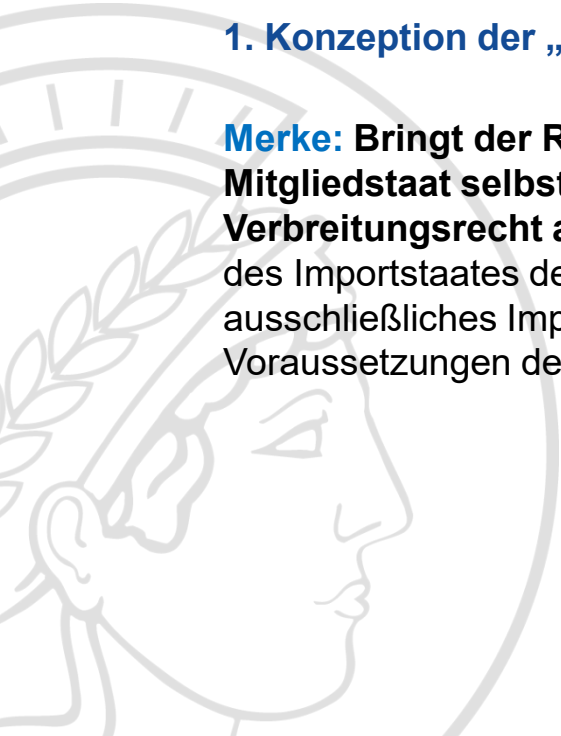
Deutsche Grammophon, Rs. 78/70, EU:C:1971:59:

(12) Wird ein dem Urheberrecht verwandtes Schutzrecht benutzt, um in einem Mitgliedstaat den Vertrieb von Waren, die **vom Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates in Verkehr gebracht** worden sind, allein deshalb zu verbieten, weil dieses Inverkehrbringen nicht im Inland erfolgt ist, so **verstößt ein solches die Isolierung der nationalen Märkte aufrecht erhaltendes Verbot gegen das wesentliche Ziel des Vertrags, den Zusammenschluss der nationalen Märkte zu einem einheitlichen Markt**. Dieses Ziel wäre nicht zu erreichen, wenn Privatpersonen auf Grund der verschiedenen Rechtssysteme der Mitgliedstaaten die Möglichkeit hätten, den Markt aufzuteilen und **willkürliche Diskriminierungen oder verschleierte Beschränkungen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten** herbeizuführen.

I. Art. 36 AEUV und der Erschöpfungsgrundsatz (5)

1. Konzeption der „europäischen Erschöpfung“

Merke: Bringt der Rechteinhaber im Importstaat die Waren in einem anderen Mitgliedstaat selbst oder durch einen anderen in Verkehr, so erschöpft sich das Verbreitungsrecht auch für den Importstaat (Europäische Erschöpfung). Folgt das Recht des Importstaates dem Grundsatz der „nur nationalen“ Erschöpfung bzw. sieht es ein ausschließliches Importrecht vor, so darf die entsprechende nationale Regelung unter den Voraussetzungen der „europäischen Erschöpfung“ nicht angewendet werden.



I. Art. 36 AEUV und der Erschöpfungsgrundsatz (6)

1. Konzeption der „europäischen Erschöpfung“

Nationales Verbreitungsrecht im System der Grundfreiheiten:

(1.) Art. 34 AEUV:

Merke: Das auf Grund des **Territorialitätsgrundsatzes** nur national wirkende Verbreitungsrecht führt zu einer **Maßnahme gleicher Wirkung** i.S. des Art. 34 AEUV.

(2.) Art. 36 S. 1 AEUV

Merke: Das **Verbreitungsrecht** nach nationalem Urheberrecht gehört wie alle übrigen Verwertungsrechte und Urheberpersönlichkeitsrechte zum **spezifischen Gegenstand des Urheberrechts**. Die Beschränkung ist daher nach Art. 36 S. 1 AEUV grundsätzlich gerechtfertigt.

(3.) Art. 36 S. 2 AEUV

Merke: Anderes ergibt sich jedoch nach Art. 36 S. 2 AEUV dann, wenn das **Werkstück durch den Rechtsinhaber selbst oder mit dessen Zustimmung in einem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wurde**. In diesem Fall erschöpft sich das Urheberrecht grundsätzlich unionsweit (**Grundsatz der unionsweiten – „europäischen“ - Erschöpfung**).

I. Art. 36 AEUV und der Erschöpfungsgrundsatz (7)

2. Europäische Erschöpfung und Urheberrecht im Besonderen

Musik-Vertrieb Membran gegen GEMA (Verb. Rs. 55/80 und 57/80, EU:C:1981:10): Keine Erschöpfung, obwohl **Gebührensätze im Ausland niedriger** sind.

Basset gegen SACEM (Rs. 402/85, EU:C:1987:197): Keine Erschöpfung der **Rechte der öffentlichen Wiedergabe**.

Warner Brothers gegen Christiansen (Rs. 158/86, EU:C:1988:242): Keine Erschöpfung, wenn das Herkunftsland kein **Vermietrecht** kennt.

EMI Electrola gegen Patricia (Rs. 341/87, EU:C:1989:30): Keine Erschöpfung bei **unterschiedlichen Schutzfristen**.

Foreningen af danske Videogramdistributører gegen Laserdisken (C-61/97, EU:C:1998:422): Keine Erschöpfung des **Vermietrechts** trotz Rechtsangleichung.



I. Art. 36 AEUV und der Erschöpfungsgrundsatz (8)

2. Europäische Erschöpfung und Urheberrecht im Besonderen

Merke: Nach der Rechtsprechung des EuGH **beschränkt sich die europäische Erschöpfung auf das Verbreitungsrecht**. Macht der Rechteinhaber andere Verwertungsrechte geltend, führt die Zustimmung zur Verwertung im Ausland nicht zur Erschöpfung solcher Rechte im Inland.

Fragen:

- (1.) Wieso beschränkt der EuGH die Europäische Erschöpfung auf das **bloße Verbreitungsrecht** bei **gleichzeitiger Verneinung der Erschöpfung für das Vermietrecht und das Recht der öffentlichen Aufführung**?
- (2.) Sollte es nach dieser Rechtsprechung auch eine Erschöpfung für das Recht der **öffentlichen Zugänglichmachung** (Vertrieb im Internet) geben?

I. Art. 36 AEUV und der Erschöpfungsgrundsatz (9)

2. Europäische Erschöpfung und Urheberrecht im Besonderen

Fall 54 (Donner, C-5/11, EU:C:2012:370):

Donner ist deutscher Staatsangehöriger, der als Geschäftsführer einer italienischen Spedition Einrichtungsgegenstände, die Nachbildungen u.a. von Le Corbusier-Möbeln und der berühmten „Wagenfeldleuchte“ sind, nach Deutschland liefert. Diese Gegenstände stammen vom italienischen Hersteller Dimensione, der sie an deutsche Kunden verkauft. Dimensione bewirbt die Möbel über Zeitungsanzeigen in Deutschland sowie eine in deutscher Sprache gestaltete Website. Die Designs sind nach deutschem Recht als Werke der angewandten Kunst urheberrechtlich geschützt. In Italien ist der Schutz infolge einer kürzeren Schutzfrist bereits ausgelaufen. Donner wird bei seinen Transporten im Auftrag der deutschen Käufer tätig, die ihn jedoch auf Empfehlung von Dimensione beauftragen. Donner holt die Gegenstände im italienischen Lager von Dimensione ab und liefert sie sodann in Deutschland aus. Das LG München II verurteilt Donner wegen Beihilfe zu einer vorsätzlichen Urheberrechtsverletzung in Deutschland zu einer zweijährigen Haftstrafe auf Bewährung. Im Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof beruft sich Donner auf Art. 4 Abs. 1 der InfoSoc-RL 2001/29, die für eine Verbreitung an die Öffentlichkeit einen Eigentumsübergang verlange. Der Eigentumsübergang sei in den betreffenden Fällen schon in Italien erfolgt; entsprechend sei das deutsche Urheberrecht nicht verletzt. Außerdem beruft Donner sich auf die Warenverkehrsfreiheit nach Art. 34 AEUV.

I. Art. 36 AEUV und der Erschöpfungsgrundsatz (10)

2. Europäische Erschöpfung und Urheberrecht im Besonderen

Donner, C-5/11, EU:C:2012:370):

Auffassung des BGH: Es liegt eine Verbreitung in Deutschland i.S. von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie vor, da auf die tatsächliche Auslieferung beim Kunden abzustellen sei. Vorher habe der Kunde kein Eigentum erworben. Jedoch legt der BGH die Frage nach der Auslegung von Art. 34 AEUV dem EuGH vor.

Entscheidung des EuGH: Beurteilung des Falles zuerst nach **Art. 4 Abs. 1 InfoSoc-RL**, da eine Beschränkung des freien Warenverkehrs nur gegeben sein könne, wenn auch eine Verbreitungshandlung in Deutschland vorliegt. Der EuGH nimmt eine solche **Verbreitungshandlung in Deutschland in autonomer Auslegung des Art. 4 Abs. 1 InfoSoc-RL** an, da Dimensione **Kunden in Deutschland gezielt beworben und Donner auf das Engste mit Dimensione kooperiert** habe. Damit sei Donner das **Verhalten von Dimensione zuzurechnen**. Daraufhin prüft der EuGH Art. 34 und 36 AEUV:

I. Art. 36 AEUV und der Erschöpfungsgrundsatz (11)

2. Europäische Erschöpfung und Urheberrecht im Besonderen

Donner, C-5/11, EU:C:2012:370:

(31) Wie das vorliegende Gericht festgestellt hat, stellt das nach nationalem Recht vorgesehene und durch nationale Strafvorschriften sanktionierte Verbot unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens eine **Behinderung des freien Warenverkehrs dar, die grundsätzlich gegen Art. 34 AEUV verstößt**.

(32) Eine derartige Beschränkung **kann jedoch nach Art. 36 AEUV** zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums **gerechtfertigt sein**.

(33) Hierzu ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass, wenn ein durch ein Urheberrecht geschütztes Werk vom Inhaber dieses Rechts oder mit dessen Einverständnis in Verkehr gebracht wird, der Rechtsinhaber dadurch daran gehindert ist, dem freien Verkehr dieses Werks in der Union zu widersprechen. **Anderes gilt jedoch, wenn das Inverkehrbringen nicht auf der Zustimmung des Urheberrechtinhabers beruht, sondern auf dem Auslaufen seines Rechts in einem bestimmten Mitgliedstaat**. Soweit in diesem Fall die **Verschiedenheit der nationalen Rechtsvorschriften** über die Schutzfrist zu Beschränkungen des Handels innerhalb der Union führen kann, sind diese Beschränkungen nach Art. 36 AEUV gerechtfertigt, wenn sie auf dem Unterschied zwischen den Regelungen beruhen und dieser untrennbar mit dem Bestehen der ausschließlichen Rechte verknüpft ist (vgl. ... EMI Electrola, 341/87, Slg. 1989, 79, Randnr. 12).

I. Art. 36 AEUV und der Erschöpfungsgrundsatz (12)

2. Europäische Erschöpfung und Urheberrecht im Besonderen

Donner, C-5/11, EU:C:2012:370:

(35) Im Übrigen kann (...) **nicht davon ausgegangen werden**, dass der Schutz des Verbreitungsrechts unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens zu einer **unverhältnismäßigen oder künstlichen Abschottung der Märkte** führt, die der Rechtsprechung des Gerichtshofs zuwiderläuft (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 8. Juni 1971, Deutsche Grammophon Gesellschaft, 78/70, Slg. 1971, 487, Randnr. 12, vom 20. Januar 1981, Musik-Vertrieb membran und K-tel International, 55/80 und 57/80, Slg. 1981, 147, Randnr. 14, sowie EMI Electrola, Randnr. 8).

(36) Die Anwendung von Bestimmungen wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden kann nämlich als **erforderlich** angesehen werden, um den **spezifischen Gegenstand** des Urheberrechts **zu schützen**, das u. a. ein ausschließliches Verwertungsrecht gewährt. Die sich daraus ergebende Beschränkung des freien Warenverkehrs ist daher unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens – in dem sich der Beschuldigte absichtlich oder zumindest wissentlich an Handlungen beteiligt hat, die zur Verbreitung geschützter Werke an die Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat führen, in dem das Urheberrecht in vollem Umfang geschützt ist, und so das ausschließliche Recht des Inhabers dieses Rechts beeinträchtigen – **gerechtfertigt und steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck**.

I. Art. 36 AEUV und der Erschöpfungsgrundsatz (13)

3. Europäische Erschöpfung und Markenrecht im Besonderen

Van Zuylen frères gegen Hag („Hag I“) (Rs. 192/73, EU:C:1974:72): Anerkennung der sog. „**Ursprungstheorie**“ (Erschöpfung bei Ursprung verschiedener Marken bei einer Person).

Centrafarm gegen Winthrop (Rs. 16/74, EU:C:1974:115): **Erschöpfung bei Marktaufspaltung durch Lizenzierung**; Definition des spezifischen Gegenstandes des Markenrechts.

Terrapin gegen Terranova (Rs. 119/75, EU:C:1976:94): Spezifischer Schutzgegenstand; keine Erschöpfung bei **voneinander unabhängigen Markenrechtsinhabern**.

SA CNL-SUCAL gegen Hag („Hag II“) (C-10/89, EU:C:1990:359): **Aufgabe der Ursprungstheorie**.

Ideal Standard (C-9/93, EU:C:1994:261): **Keine Erschöpfung** bei Übertragung der Marke in einem Mitgliedstaat (Fall der **freiwilligen Markenaufspaltung**).

Silhouette (C-355/96, EU:C:1998:374): Art. 7 Markenrecht-RL bewirkt eine **nur EWR-weite Erschöpfung, keine internationale Erschöpfung**.

I. Art. 36 AEUV und der Erschöpfungsgrundsatz (14)

3. Europäische Erschöpfung und Markenrecht im Besonderen

Frage: Weshalb nimmt der EuGH bei der bloßen **Lizenzierung** eine **Erschöpfung** an, während er bei der **Übertragung der nationalen Marke (Markenspaltung)** die **Erschöpfung ablehnt**?

Kriterium: Orientierung an der **Ursprungs- bzw. Herkunftsfunktion der Marke**: Die Marke soll **auf den Ursprung der Ware hinweisen**. Diese wird gestört, wenn ein anderer als der Rechteinhaber über die Produktion und den Vertrieb der Markenware entscheiden kann. Würde man auch bei der Markenaufspaltung die Erschöpfung annehmen, würde der Markeninhaber für eine Enttäuschung der Qualitätserwartung der Verbraucher verantwortlich gemacht, obwohl er die Qualität der Ware gar nicht mehr kontrollieren kann. Dagegen **erlaubt der Lizenzvertrag gerade die Festlegung einheitlicher Qualitätsstandards**.

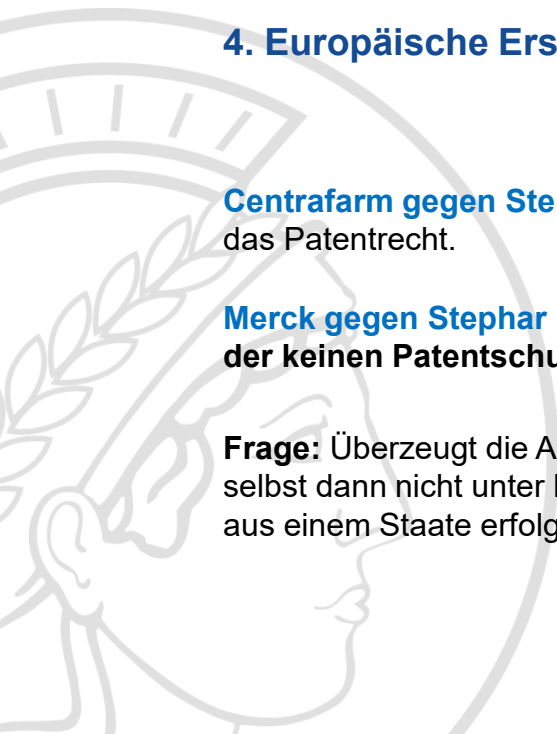
I. Art. 36 AEUV und der Erschöpfungsgrundsatz (15)

4. Europäische Erschöpfung und Patentrecht im Besonderen

Centrafarm gegen Sterling Drug (Rs. 15/74, EU:C:1974:114): Übernahme der Europäischen Erschöpfung in das Patentrecht.

Merck gegen Stephar (Rs. 187/80, EU:C:1981:180): **Erschöpfung trotz Inverkehrbringens in einem Staat, der keinen Patentschutz gewährt.**

Frage: Überzeugt die Auffassung des EuGH, dass sich ein Pharmaunternehmer gegen den Parallelimport selbst dann nicht unter Berufung auf sein Patentrecht im Importstaat wehren kann, wenn der Parallelimport aus einem Staate erfolgt, der überhaupt keinen Patentschutz für Arzneimittel zur Verfügung stellt?



I. Art. 36 AEUV und der Erschöpfungsgrundsatz (16)

5. Erweiterung zur EWR-weiten Erschöpfung

Merke: Der Grundsatz der europäischen Erschöpfung hat inzwischen Eingang gefunden in verschiedene Sekundärrechtsakte. Da an diese Rechtsakte auch die Staaten des EWR (Norwegen, Island, Liechtenstein) gebunden sind, wandelt sich insoweit der Grundsatz der EU-weiten Erschöpfung zu einem Grundsatz der **EWR-weiten Erschöpfung**. Im **Patentrecht** gibt es allerdings **nur die EU-weite Erschöpfung**. Siehe:

Art. 7 Markenrechts-RL: EWR-weite Erschöpfung im **Markenrecht**.

Art. 4 (2) InfoSoc-RL: EWR-weite Erschöpfung im **Urheberrecht**.

Art. 15 Geschmacksmuster-RL: EWR-weite Erschöpfung im **Geschmacksmusterrecht**.

Merke: Nach all diesen Regeln gilt gleichzeitig ein **Verbot der internationalen Erschöpfung**. Der Rechteinhaber im EWR kann sich also **qua sekundären EU-Rechts gegen den Import aus Drittstaaten wehren**, auch wenn er dem dortigen Inverkehrbringen zugestimmt hat. Möglich wird somit eine Preisdiskriminierung zwischen der EU und Drittstaaten.

Frage: Wie lässt sich das Verbot der internationalen Erschöpfung überhaupt auf der Grundlage der **Binnenmarktcompetenz des EU-Gesetzgebers** rechtfertigen? Siehe EuGH in Silhouette (C-355/96, EU:C:1998:374)

I. Art. 36 AEUV und der Erschöpfungsgrundsatz (17)

5. Erschöpfung im digitalen Bereich?

Fall 55 (UsedSoft, C-128/11, EU:C:2012:407):

Oracle entwickelt und vertreibt Computerprogramme; der Vertrieb erfolgt zu 85 % durch **Downloads über das Internet**. Mit dem Herunterladen wird dem Kunden ein urheberrechtliches, nicht abtretbares Nutzungsrecht eingeräumt. Dabei gewährt Oracle entgeltliche Paketlizenzen für notwendig 27 Nutzer. Ab dem 28. Nutzer muss eine zweite Paketlizenz erworben werden. UsedSoft handelt mit gebrauchten Computerprogrammen. Dazu erwirbt UsedSoft von Kunden von Oracle „überzählige“ Nutzungslizenzen. Oracle verklagt UsedSoft vor deutschen Gerichten wegen einer Urheberrechtsverletzung. Für das mit dem Fall befasste deutsche Gericht steht außer Frage, dass die Kunden von Oracle nicht berechtigt waren, die Lizenz an Dritte zu übertragen. Das Gericht legt aber dem EuGH die Frage vor, ob sich nicht das Urheberrecht von Oracle nach Art. 4 Abs. 2 der Computerprogramm-RL 2009/24 „erschöpft“ hat. Die Vorschrift bestimmt, dass sich das Verbreitungsrecht in Bezug auf eine Kopie mit deren Erstverkauf in der Union durch den Rechteinhaber selbst oder mit seiner Zustimmung erschöpft. Gilt die Vorschrift nur für den Fall der Veräußerung von verkörperten Vervielfältigungsstücken oder auch für den digitalen Download?

I. Art. 36 AEUV und der Erschöpfungsgrundsatz (18)

5. Erschöpfung im digitalen Bereich?

UsedSoft, C-128/11, EU:C:2012:407:

(38) Um festzustellen, ob das Verbreitungsrecht des Urheberrechtinhabers in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens erschöpft ist, ist zunächst zu prüfen, ob die **Vertragsbeziehung** zwischen dem Rechtsinhaber und seinem Kunden, in deren Rahmen das Herunterladen einer Kopie des betreffenden Computerprogramms stattgefunden hat, als „**Erstverkauf einer Programmkopie**“ im Sinne von **Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/24** angesehen werden kann.

(39) Nach ständiger Rechtsprechung folgt aus dem **Gebot der einheitlichen Anwendung** des Rechts der Union wie auch aus dem Gleichheitssatz, dass die Begriffe einer Vorschrift des Unionsrechts, die für die Ermittlung ihres Sinns und ihrer Tragweite nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, in der Regel in der gesamten Union eine **autonome und einheitliche Auslegung** erhalten müssen (vgl. u. a. Urteile vom 16. Juli 2009, Infopaq International, C-5/08, Slg. 2009, I-6569, Randnr. 27, vom 18. Oktober 2011, Brüstle, C-34/10, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 25, sowie vom 26. April 2012, DR und TV2 Danmark, C-510/10, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 33).

I. Art. 36 AEUV und der Erschöpfungsgrundsatz (19)

5. Erschöpfung im IT-Bereich?

UsedSoft, C-128/11, EU:C:2012:407:

(40) Der Wortlaut der Richtlinie 2009/24 verweist in Bezug auf die Bedeutung des Begriffs „**Verkauf**“ in Art. 4 Abs. 2 nicht auf die nationalen Rechtsvorschriften. Dieser Begriff ist daher für die Anwendung dieser Richtlinie als **autonomer Begriff des Unionsrechts** anzusehen, der im gesamten Gebiet der Union **einheitlich auszulegen** ist (vgl. in diesem Sinne Urteil DR und TV2 Danmark, Randnr. 34). (...)

(42) Nach einer **allgemein anerkannten Definition** ist „**Verkauf**“ eine **Vereinbarung**, nach der eine Person ihre **Eigentumsrechte an einem ihr gehörenden körperlichen oder nichtkörperlichen Gegenstand gegen Zahlung eines Entgelts an eine andere Person abtritt**. Folglich muss durch das Geschäft, das nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/24 zu einer Erschöpfung des Rechts auf Verbreitung einer Kopie des Computerprogramms führt, das **Eigentum an dieser Kopie übertragen worden sein**.

(43) **Oracle** macht geltend, sie **verkaufe keine Kopien** ihrer im Ausgangsverfahren fraglichen Computerprogramme. (...) Die (...) heruntergeladene Kopie **dürften die Kunden jedoch nur nutzen**, wenn sie mit Oracle einen Lizenzvertrag geschlossen hätten. Durch eine solche Lizenz erwürben ihre Kunden ein unbefristetes, nicht ausschließliches und nicht abtretbares **Nutzungsrecht am betreffenden Computerprogramm**. **Weder durch die gebührenfreie Überlassung der Kopie noch durch den Abschluss eines Lizenzvertrags werde das Eigentum an dieser Kopie übertragen**. (...)

I. Art. 36 AEUV und der Erschöpfungsgrundsatz (20)

5. Erschöpfung im IT-Bereich?

UsedSoft, C-128/11, EU:C:2012:407:

(45) Zur Frage, ob in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens durch die fraglichen Geschäfte das Eigentum an der Kopie des Computerprogramms übertragen wird, ist festzustellen, dass aus der Vorlageentscheidung hervorgeht, dass der Kunde von Oracle, der die Kopie des betreffenden Computerprogramms herunterlädt und mit Oracle einen **Lizenzvertrag über die Nutzung dieser Kopie abschließt, gegen Zahlung eines Entgelts ein unbefristetes Recht zur Nutzung dieser Kopie erhält.** (...)

(46) Unter diesen Umständen wird durch die in Randnr. 44 des vorliegenden Urteils erwähnten, in ihrer Gesamtheit geprüften Geschäfte das **Eigentum an der Kopie des betreffenden Computerprogramms übertragen.**

(47) Insoweit **spielt es** in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens **keine Rolle**, ob dem Kunden die Kopie des Computerprogramms vom Rechtsinhaber über das **Herunterladen von dessen Internetseite oder über einen materiellen Datenträger** wie eine CD-ROM oder DVD **zur Verfügung gestellt wird.** (...)

(48) Demnach ist anzunehmen, dass in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens die mit dem Abschluss eines Lizenzvertrags einhergehende Übertragung einer Kopie eines Computerprogramms an einen Kunden durch den Urheberrechtsinhaber einen „**Erstverkauf einer Programmkopie**“ im Sinne von **Art. 4 Abs. 2** der Richtlinie 2009/24 darstellt. (...)

I. Art. 36 AEUV und der Erschöpfungsgrundsatz (21)

5. Erschöpfung im IT-Bereich?

UsedSoft, C-128/11, EU:C:2012:407:

(50) **Zweitens** kann dem Vorbringen von **Oracle und der Europäischen Kommission nicht gefolgt** werden, wonach das Zugänglichmachen einer Programmkopie auf der Internetseite des Inhabers des Urheberrechts eine „**öffentliche Zugänglichmachung**“ **im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29** darstellt, die **gemäß Abs. 3 dieser Bestimmung nicht die Erschöpfung des Rechts auf Verbreitung der Kopie bewirkt**.

(51) Nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/29 „lässt diese ... die bestehenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen ... über den rechtlichen Schutz von Computerprogrammen“, wie ihn die **Richtlinie 91/250** gewährt, die **später durch die Richtlinie 2009/24 kodifiziert** worden ist, „unberührt und beeinträchtigt sie in keiner Weise“. Die **Bestimmungen der Richtlinie 2009/24**, insbesondere Art. 4 Abs. 2, sind somit **im Verhältnis zu den Bestimmungen der Richtlinie 2001/29 *leges speciales***, so dass der „Erstverkauf einer Programmkopie“ im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/24 nach dieser Bestimmung auch dann die Erschöpfung des Rechts auf Verbreitung dieser Kopie bewirkt, wenn die im Ausgangsverfahren fragliche Vertragsbeziehung oder einer ihrer Aspekte auch unter den Begriff „öffentliche Zugänglichmachung“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 fallen sollte. (...)

I. Art. 36 AEUV und der Erschöpfungsgrundsatz (22)

5. Erschöpfung im IT-Bereich?

UsedSoft, C-128/11, EU:C:2012:407:

(53) **Drittens** ist noch zu prüfen, ob sich, wie **Oracle, die Regierungen**, die Erklärungen beim Gerichtshof eingereicht haben, und die Kommission geltend machen, die **Erschöpfung des Verbreitungsrechts** im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie **2009/24 nur auf materielle Güter, nicht aber auf unkörperliche Kopien von aus dem Internet heruntergeladenen Computerprogrammen bezieht**. (...)

(55) Insoweit ist zunächst festzustellen, dass aus **Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/24** nicht hervorgeht, dass sich die Erschöpfung des Rechts auf Verbreitung der Programmkopien im Sinne dieser Bestimmung auf Kopien von Computerprogrammen beschränkt, die sich auf einem materiellen Datenträger wie einer CD-ROM oder DVD befinden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese Bestimmung, da sie ohne weitere Erläuterung auf den „[Verkauf] einer Programmkopie“ Bezug nimmt, **nicht danach unterscheidet**, ob die **fragliche Kopie in körperlicher oder nichtkörperlicher Form** vorliegt. (...)

(57) Nach **Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2009/24** gilt der „gemäß dieser Richtlinie gewährte Schutz ... **für alle Ausdrucksformen von Computerprogrammen**“. Im siebten Erwägungsgrund der Richtlinie heißt es insoweit, dass ein nach dieser Richtlinie zu schützendes „Computerprogramm“ „Programme in jeder Form umfassen [soll], auch solche, die in die Hardware integriert sind“.

I. Art. 36 AEUV und der Erschöpfungsgrundsatz (23)

5. Erschöpfung im digitalen Bereich?

UsedSoft, C-128/11, EU:C:2012:407:

(58) Die angeführten Bestimmungen lassen somit deutlich den **Willen des Unionsgesetzgebers erkennen**, im Hinblick auf den in der Richtlinie 2009/24 vorgesehenen Schutz **körperliche und nichtkörperliche Programmkopien einander gleichzustellen**.

(59) Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die Erschöpfung des Verbreitungsrechts nach **Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/24 sowohl körperliche als auch nichtkörperliche Programmkopien** und somit auch Kopien von Computerprogrammen betrifft, die bei ihrem **Erstverkauf aus dem Internet** auf den Computer des Ersterwerbers heruntergeladen wurden. (...)

(61) Darüber hinaus sind die Veräußerung eines Computerprogramms auf CD-ROM oder DVD und die Veräußerung eines Computerprogramms durch Herunterladen aus dem Internet **wirtschaftlich gesehen vergleichbar**. Die Online-Übertragung entspricht funktionell der Aushändigung eines materiellen Datenträgers. (...)

I. Art. 36 AEUV und der Erschöpfungsgrundsatz (24)

5. Erschöpfung im digitalen Bereich?

UsedSoft, C-128/11, EU:C:2012:407:

(62) Zum Vorbringen der Kommission, das Unionsrecht sehe für Dienstleistungen keine Erschöpfung des Verbreitungsrechts vor, ist festzustellen, dass der **Zweck des Grundsatzes der Erschöpfung** des Rechts auf Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke darin besteht, die **Einschränkungen der Verbreitung dieser Werke** auf das zum Schutz des spezifischen Gegenstands des betreffenden geistigen Eigentums **Erforderliche zu begrenzen**, um so eine **Abschottung der Märkte zu vermeiden** (vgl. ... Urteil Football Association Premier League u. a., Randnr. 106).

(63) Würde die Anwendung des Grundsatzes der Erschöpfung des Verbreitungsrechts nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/24 unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens auf Programmkopien beschränkt, die auf einem materiellen Datenträger gespeichert sind, könnte der Urheberrechtsinhaber den Wiederverkauf von aus dem Internet heruntergeladenen Kopien kontrollieren und **bei jedem Wiederverkauf erneut ein Entgelt verlangen, obwohl ihm bereits der Erstverkauf der betreffenden Kopie ermöglicht hat, eine angemessene Vergütung zu erzielen**. Eine solche Beschränkung des Wiederverkaufs von aus dem Internet heruntergeladenen Programmkopien ginge über das zur Wahrung des spezifischen Gegenstands des fraglichen geistigen Eigentums Erforderliche hinaus (vgl. ... Football Association Premier League u. a., Randnrn. 105 und 106). (...)

I. Art. 36 AEUV und der Erschöpfungsgrundsatz (25)

5. Erschöpfung im digitalen Bereich?

UsedSoft, C-128/11, EU:C:2012:407:

(69) Es ist allerdings **darauf hinzuweisen**, dass die Erschöpfung des Verbreitungsrechts nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/24 den Ersterwerber **nicht dazu berechtigt, die von ihm erworbene Lizenz**, falls sie, wie in den Randnrn. 22 und 24 des vorliegenden Urteils ausgeführt, **für eine seinen Bedarf übersteigende Zahl von Nutzern gilt, aufzuspalten und das Recht zur Nutzung des betreffenden Computerprogramms nur für eine von ihm bestimmte Nutzerzahl weiterzuverkaufen**.

(70) Der **Ersterwerber, der eine körperliche oder nichtkörperliche Programmkopie weiterverkauft**, an der das Recht des Urheberrechtsinhabers auf Verbreitung nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/24 erschöpft ist, muss nämlich **zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs seine eigene Kopie unbrauchbar machen, um nicht das ausschließliche Recht des Urhebers auf Vervielfältigung** des Computerprogramms nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2009/24 **zu verletzen**. In einer Situation wie der in der vorstehenden Randnummer dargestellten **nutzt der Kunde des Urheberrechtsinhabers die auf seinem Server installierte Kopie jedoch weiter und macht sie somit nicht unbrauchbar**. (...)

I. Art. 36 AEUV und der Erschöpfungsgrundsatz (26)

5. Erschöpfung im digitalen Bereich?

Artikel 3 InfoSoc-RL 2001/29: Recht der öffentlichen Wiedergabe (...)

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass den Urhebern das **ausschließliche Recht** zusteht, die drahtgebundene oder drahtlose **öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung** der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten. (...)

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten **Rechte erschöpfen sich nicht** mit den in diesem Artikel genannten Handlungen der öffentlichen Wiedergabe oder der Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit.

Artikel 4 Verbreitungsrecht

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass den Urhebern in Bezug auf das **Original ihrer Werke oder auf Vervielfältigungsstücke** davon das **ausschließliche Recht** zusteht, die **Verbreitung an die Öffentlichkeit in beliebiger Form durch Verkauf oder auf sonstige Weise zu erlauben** oder zu verbieten.

(2) Das **Verbreitungsrecht erschöpft sich** in der Gemeinschaft **in Bezug auf das Original oder auf Vervielfältigungsstücke eines Werks nur**, wenn der **Erstverkauf dieses Gegenstands** oder eine andere erstmalige Eigentumsübertragung in der Gemeinschaft **durch den Rechtsinhaber oder mit dessen Zustimmung erfolgt**.

I. Art. 36 AEUV und der Erschöpfungsgrundsatz (27)

5. Erschöpfung im digitalen Bereich?

Fall 56 (Nederlands Uitgeversverbond gegen Tom Kabinet, C-263/18, EU:C:2019:1111):

Das niederländische Unternehmen Tom Kabinet bietet auf seiner Website gebrauchte E-Books für die Mitglieder seinen „Leseclubs“ zum Download an, die sie zuvor u.a. von Privatpersonen gekauft hat. Die Preise, die Tom Kabinet verlangt, sind niedriger als bei offiziellen Vertreibern. Gleichzeitig fordert sie die Kunden auf, die erworbenen E-Books an Tom Kabinet zurück zu verkaufen. In einem solchen Fall müssen sich die Kunden verpflichten, ihre Kopie zu löschen. Tom Kabinet kennzeichnet seine E-Books mit einem Wasserkennzeichen, um sie von raubkopierten E-Books zu unterscheiden. Der niederländische Verlegerverband klagt gegen Tom Kabinet wegen Verletzung des Urheberrechts. Das mit dem Fall befasste niederländische Gericht legt dem EuGH die Frage vor, ob in einem solchen Fall das Handeln des Webseitenbetreibers gegen das Verbreitungsrecht des Urhebers gemäß Art. 4 Abs. 1 Richtlinie 2001/31 über das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft verstößt.

I. Art. 36 AEUV und der Erschöpfungsgrundsatz (28)

5. Erschöpfung im digitalen Bereich?

Nederlands Uitgeversverbond gegen Tom Kabinet, C-263/18, EU:C:2019:1111:

[Liegt ein Fall der Verbreitung nach Art. 4 oder ein Fall der öffentlichen Widergabe nach Art. 3 InfoSoc-RL vor?]

(40) Hierzu wird in **Art. 6 Abs. 1 WCT** das **Verbreitungsrecht** als das ausschließliche Recht der Urheber definiert, zu erlauben, dass das **Original und Vervielfältigungsstücke ihrer Werke durch Verkauf oder sonstige Eigentumsübertragung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden**. Schon aus dem Wortlaut der vereinbarten Erklärungen zu den Art. 6 und 7 WCT geht jedoch hervor, dass die in diesen Artikeln im Zusammenhang mit dem Verbreitungs- und Vermietrecht verwendeten Ausdrücke „Vervielfältigungsstücke“ und „Original und Vervielfältigungsstücke“ sich **ausschließlich auf Vervielfältigungsstücke**, die **als körperliche Gegenstände in Verkehr gebracht werden können**, beziehen, so dass dieser Art. 6 Abs. 1 nicht die Verbreitung **nicht körperlicher Werke wie E-Books erfassen** kann.

(41) Die Begründung des Vorschlags für [die InfoSoc-RL stellt fest], dass die Wendung „einschließlich der Zugänglichmachung ihrer Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind“ in Art. 8 WCT, die in **Art. 3 Abs. 1** der genannten Richtlinie im Wesentlichen übernommen wurde, den diesbezüglichen Vorschlag widerspiegelt, den die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in den Verhandlungen unterbreitet hatten und die die „**interaktiven Tätigkeiten**“ betrifft.

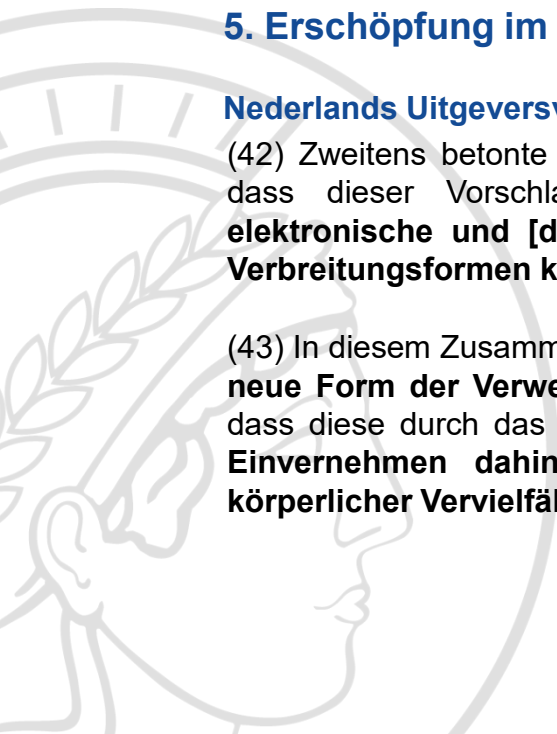
I. Art. 36 AEUV und der Erschöpfungsgrundsatz (29)

5. Erschöpfung im digitalen Bereich?

Nederlands Uitgeversverbond gegen Tom Kabinet, C-263/18, EU:C:2019:1111:

(42) Zweitens betonte die Europäische Kommission in dieser Begründung des Richtlinienvorschlags auch, dass dieser Vorschlag „die Möglichkeit [ermöglichte], **kohärente Rahmenbedingungen für die elektronische und [die] körperliche Verbreitung von geschütztem Material zu schaffen und diese Verbreitungsformen klar voneinander abzugrenzen**“.

(43) In diesem Zusammenhang stellte die Kommission fest, dass die **interaktive Übertragung auf Abruf eine neue Form der Verwertung des geistigen Eigentums ist**, zu der die Mitgliedstaaten der Ansicht waren, dass diese durch das Recht über die öffentliche Wiedergabe erfasst werden sollte, wobei im Allgemeinen **Einvernehmen dahin bestand, dass das Verbreitungsrecht, welches nur für die Verbreitung körperlicher Vervielfältigungsstücke gilt, eine solche Übertragung nicht umfasst**.



I. Art. 36 AEUV und der Erschöpfungsgrundsatz (30)

5. Erschöpfung im digitalen Bereich?

Nederlands Uitgeversverbond gegen Tom Kabinet, C-263/18, EU:C:2019:1111:

(52) Viertens ergibt sich eine **Auslegung des Verbreitungsrechts in Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29** dahin, dass **dieses Recht nur auf die Verbreitung eines in einem Gegenstand verkörperten Werks Anwendung findet, auch aus Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie in der Auslegung durch den Gerichtshof zur Erschöpfung dieses Rechts**. Der Gerichtshof hat nämlich festgestellt, dass der Unionsgesetzgeber durch die Verwendung der Begriffe „Gegenstand“ und „dieser Gegenstand“ im 28. Erwägungsgrund der genannten Richtlinie den Urhebern die Kontrolle über das erstmalige Inverkehrbringen jedes ihre geistige Schöpfung verkörpernden Gegenstands auf dem Markt der Union geben wollte (Urteil vom 22. Januar 2015, Art & Allposters International, C-419/13, EU:C:2015:27, Rn. 37).

(53) Zwar hat der Gerichtshof, wie das vorlegende Gericht ausführt, zur in **Art. 4 Abs. 2 der [Computerprogramm-]Richtlinie 2009/24** geregelten Erschöpfung des Rechts auf Verbreitung von Programmkopien entschieden, dass **aus dieser Bestimmung nicht hervorgeht, dass sich diese Erschöpfung auf Kopien von Computerprogrammen beschränkt**, die sich auf einem materiellen Datenträger befinden, sondern vielmehr davon auszugehen ist, dass diese Bestimmung, (...) **nicht danach unterscheidet, ob die fragliche Kopie in körperlicher oder nicht körperlicher Form** vorliegt (Urteil vom 3. Juli 2012, UsedSoft, C-128/11, EU:C:2012:407, Rn. 55).

I. Art. 36 AEUV und der Erschöpfungsgrundsatz (31)

5. Erschöpfung im digitalen Bereich?

Nederlands Uitgeversverbond gegen Tom Kabinet, C-263/18, EU:C:2019:1111:

(54) Wie das vorlegende Gericht jedoch zutreffend ausführt und wie der Generalanwalt in Nr. 67 seiner Schlussanträge betont hat, **ist ein E-Book kein Computerprogramm, so dass die spezifischen Bestimmungen der Richtlinie 2009/24 nicht anzuwenden** sind.

(55) Wie hierzu der **Gerichtshof** in den Rn. 51 und 56 des Urteils vom 3. Juli 2012, **UsedSoft** (C-128/11, EU:C:2012:407), ausdrücklich festgestellt hat, ist zum einen die **Richtlinie 2009/24**, die speziell den rechtlichen **Schutz von Computerprogrammen** betrifft, **im Verhältnis zur Richtlinie 2001/29 eine *lex specialis***. Die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2009/24 lassen jedoch deutlich den Willen des Unionsgesetzgebers erkennen, im Hinblick auf den in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutz körperliche und nicht körperliche Programmkopien einander gleichzustellen, so dass die Erschöpfung des Verbreitungsrechts nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/24 alle diese Kopien betrifft (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 3. Juli 2012, UsedSoft, C-128/11, EU:C:2012:407, Rn. 58 und 59).

(56) Diese **Gleichstellung von körperlichen und nicht körperlichen Kopien geschützter Werke** für die einschlägigen Bestimmungen der **[InfoSoc]-Richtlinie 2001/29** war **vom Unionsgesetzgeber** beim Erlass dieser Richtlinie hingegen **nicht gewollt**. (...)

I. Art. 36 AEUV und der Erschöpfungsgrundsatz (32)

5. Erschöpfung im digitalen Bereich?

Nederlands Uitgeversverbond gegen Tom Kabinet, C-263/18, EU:C:2019:1111:

(57) Zum anderen hat der Gerichtshof in Rn. 61 des Urteils vom 3. Juli 2012, **UsedSoft** (C-128/11, EU:C:2012:407), festgestellt, dass die Veräußerung eines Computerprogramms auf einem materiellen Datenträger und durch Herunterladen aus dem Internet **wirtschaftlich gesehen vergleichbar** sind, da die **Online-Übertragung funktionell der Aushändigung eines materiellen Datenträgers entspricht**, so dass die Auslegung von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/24 im Licht des Grundsatzes der Gleichbehandlung es rechtfertigt, dass diese beiden Arten der Übertragung in vergleichbarer Weise behandelt werden.

(58) Es kann jedoch nicht angenommen werden, dass die **Überlassung eines Buches auf einem materiellen Träger und die Überlassung eines E-Books in wirtschaftlicher und funktioneller Hinsicht vergleichbar** sind. Wie der Generalanwalt in Nr. 89 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, **werden die nicht körperlichen digitalen Kopien – anders als Bücher auf einem materiellen Träger – nämlich durch den Gebrauch nicht verschlechtert, so dass die „gebrauchten“ Kopien einen perfekten Ersatz für neue Kopien darstellen**. Darüber hinaus erfordert der Austausch dieser Kopien **weder Aufwand noch zusätzliche Kosten**, so dass ein paralleler Secondhandmarkt die **Interessen der Rechtsinhaber**, für ihre Werke eine angemessene Vergütung zu erhalten, **weitaus stärker zu beeinträchtigen droht als der Secondhandmarkt für körperliche Gegenstände (...)**.

I. Art. 36 AEUV und der Erschöpfungsgrundsatz (33)

5. Erschöpfung im digitalen Bereich?

Merke:

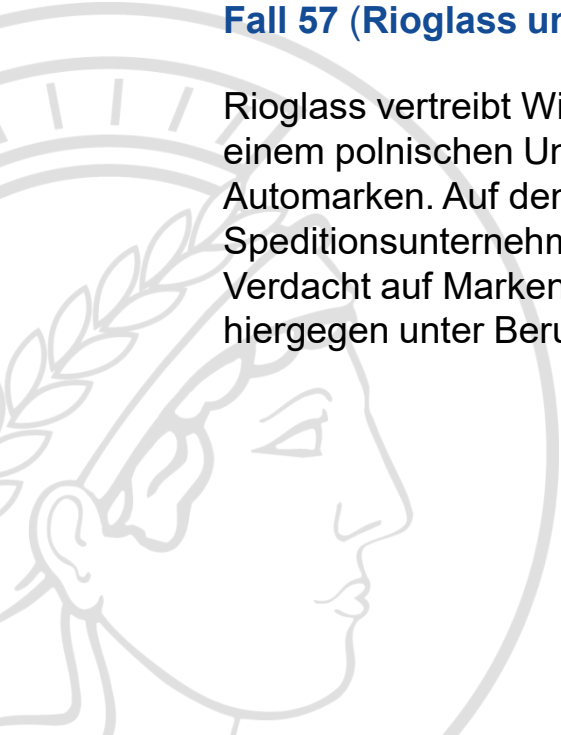
- (1) In **UsedSoft** anerkennt der EuGH erstmalig auch den **Erschöpfungsgrundsatz bei digitalen Downloads** und stellt diese dem Vertrieb über einen körperlichen Datenträger rechtlich wie ökonomisch gleich. Freilich muss bei der Weiterverbreitung garantiert sein, dass **beim Weiterveräußerer keine Kopie verbleibt**. Die Entscheidung beschränkt sich aber auf den Fall von **Computerprogrammen**.
- (2) In **Tom Kabinet** geht der EuGH beim digitalen Download von **E-Books** einen anderen Weg. Er begründet dies einmal mit der **Anwendbarkeit der InfoSoc-Richtlinie** und nicht der Computerprogramm-RL sowie dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers, den digitalen Download dem **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung als neuem Recht** zuzuordnen, bei dem es keine Erschöpfung geben soll. Zum anderen verweist der EuGH darauf, dass bei E-Books der Download mit der Weitergabe eine gebrauchten Buchs **ökonomisch nicht vergleichbar** ist, da sich E-Books durch den erstmaligen Gebrauch nicht abnutzen.

Fallvariante: A lädt sich E-Books auf seinen E-Book-Reader herunter und veräußert schließlich den E-Book-Reader mit allen E-Books. Verletzt A das Urheberrecht?

II. Beschränkungen des Warentransits (1)

Fall 57 (Rioglass und Transremar, C-115/02, EU:C:2003:587):

Rioglass vertreibt Windschutzscheiben für Kraftfahrzeuge. Im Jahre 1997 verkauft Rioglass einem polnischen Unternehmen in Spanien hergestellte Windschutzscheiben für verschiedene Automarken. Auf dem Transportweg durch Frankreich wird der Lkw des Speditionsunternehmens Transremar aufgehalten und die Windschutzscheiben wegen Verdacht auf Markenverletzung beschlagnahmt. Rioglass und Transremar wehren sich hiergegen unter Berufung auf den Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit. Zu Recht?



II. Beschränkungen des Warentransits (2)

Rioglass und Transremar, C-115/02, EU:C:2003:587:

(25) Was das Gebiet der Marken angeht, so besteht nach ständiger Rechtsprechung der **spezifische Gegenstand des Markenrechts** insbesondere darin, dem Inhaber das ausschließliche Recht zu sichern, die Marke **beim erstmaligen Inverkehrbringen einer Ware zu benutzen** und ihn **so vor Konkurrenten zu schützen, die unter Missbrauch der Stellung und des guten Rufes der Marke widerrechtlich mit dieser Marke versehene Waren veräußern (...).**

(26) Die Durchführung eines solchen Schutzes ist also **mit einer Vermarktung der Waren verbunden.**

(27) Eine **Durchfuhr** wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die darin besteht, in einem Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellte Waren durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten in einen Drittstaat zu befördern, **impliziert keine Vermarktung** der betreffenden Waren und **kann folglich den spezifischen Gegenstand des Markenrechts nicht verletzen.**

(28) Im Übrigen gilt, wie der Generalanwalt in Nummer 45 seiner Schlussanträge bemerkt hat, diese Schlussfolgerung **unabhängig von der endgültigen Bestimmung der Waren, die sich im Durchfuhrverkehr befinden.** Dass die Waren später in einem Drittstaat und nicht in einem anderen Mitgliedstaat vermarktet werden, kann den **Charakter des Durchfuhrvorgangs nicht ändern, der seinem Wesen nach keine Inverkehrbringung darstellt.**

II. Beschränkungen des Warentransits (3)

Fragen:

- (1.) Welche Funktion erfüllt in dieser Entscheidung das Kriterium des **spezifischen Gegenstandes**?
- (2.) Wie erklärt sich, dass der EuGH die Warenverkehrsfreiheit für einschlägig hält, obwohl doch die Waren von Spanien aus **in einen Nicht-EU-Staat exportiert** werden sollen?
- (3.) Sollte diese Rechtsprechung auch für den **Bereich anderer Immaterialgüterrechte** gelten?

Siehe auch:

Kommission gegen Frankreich (C-23/99, EU:C:2000:500): Transit von Kfz-Ersatzteilen aus Spanien in Frankreich; Entwicklung der Rechtsprechung gerade für das Urheberrecht.

Montex (C-281/05, EU:C:2006:709): Freiheit des Transits von Diesel-Jeans in Deutschland, die in Polen hergestellt wurden und für Irland bestimmt waren; nur Markenschutz in Deutschland.

II. Beschränkungen des Warentransits (4)

Art. 10 Markenrechts-RL 2015/2436: Rechte aus der Marke

(4) Unbeschadet der von Markeninhabern vor dem Zeitpunkt der Anmeldung oder dem Prioritätstag der eingetragenen Marke erworbenen Rechte ist der Inhaber dieser eingetragenen Marke **auch berechtigt, Dritten zu untersagen**, im geschäftlichen Verkehr **Waren in den Mitgliedstaat zu verbringen, in dem die Marke eingetragen ist, ohne die Waren dort in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen**, wenn die Waren, einschließlich ihrer Verpackung, **aus Drittstaaten stammen** und ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die mit der **für derartige Waren eingetragenen Marke identisch ist oder in ihren wesentlichen Aspekten nicht von dieser Marke zu unterscheiden** ist.

Die Berechtigung des Markeninhabers gemäß Unterabsatz 1 **erlischt**, wenn während eines Verfahrens, das der Feststellung dient, ob eine eingetragene Marke verletzt wurde, und das gemäß der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 eingeleitet wurde, der **zollrechtliche Anmelder oder der Besitzer der Waren nachweist, dass der Inhaber der eingetragenen Marke nicht berechtigt ist, das Inverkehrbringen der Waren im endgültigen Bestimmungsland zu untersagen**.

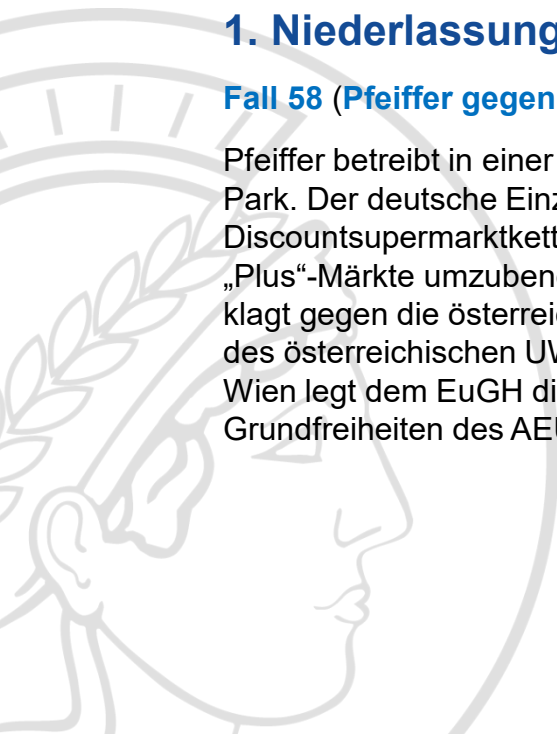
Siehe auch **Art. 9 (4) Unionsmarken-VO 2017/1001** (mit entsprechender Regelung)

III. Immaterialgüterrechte und andere Grundfreiheiten (1)

1. Niederlassungsfreiheit

Fall 58 (Pfeiffer gegen Löwa, C-255/97, EU:C:1999:240):

Pfeiffer betreibt in einer österreichischen Kleinstadt einen Verbrauchermarkt unter der Bezeichnung „Plus Kauf Park. Der deutsche Einzelhandelskonzern Tengelmann betreibt in verschiedenen europäischen Staaten eine Discountsupermarktkette unter der Marke „Plus“. Seit 1984 beginnt Tengelmann Supermärkte in Österreich „Plus“-Märkte umzubenennen, um europaweit ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten. Pfeiffer klagt gegen die österreichische Tengelmann-Tochter Löwa auf der Grundlage des Irreführungstatbestandes des österreichischen UWG auf Unterlassung der Verwendung der Geschäftsbezeichnung. Das Handelsgericht Wien legt dem EuGH die Frage nach der Vereinbarkeit eines solchen Unterlassungsanspruchs mit den Grundfreiheiten des AEUV vor.



III. Immaterialgüterrechte und andere Grundfreiheiten (2)

1. Niederlassungsfreiheit

Pfeiffer gegen Löwa, C-255/97, EU:C:1999:240:

(19) Nationale Maßnahmen, die Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten gegenüber Gesellschaften des Niederlassungsmitgliedstaats tatsächlich oder rechtlich benachteiligen, sind als **Beschränkung des Zugangs zu diesen Tätigkeiten im Niederlassungsmitgliedstaat anzusehen** (vgl. Urteil vom 17. Juni 1997 in der Rechtssache C-70/95, Sodemare u. a., Slg. 1997, I-3395, Randnr. 33). Eine solche Beschränkung verstößt gegen Artikel [43 EG], selbst wenn sie in **nicht diskriminierender Weise** angewandt wird, es sei denn, dass sie **aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls gerechtfertigt** ist, geeignet ist, die Verwirklichung des verfolgten Zieles zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist (vgl. Urteil vom 30. November 1995 in der Rechtssache C-55/94, Gebhard, Slg. 1995, I-4165, Randnr. 37).

(20) Ein Verbot wie das von der Klägerin beantragte benachteiligt Unternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, in dem sie rechtmäßig eine Geschäftsbezeichnung verwenden, und die daran interessiert sind, diese auch außerhalb dieses Mitgliedstaats zu benutzen. Das Verbot ist nämlich **geeignet, die Durchführung einer gemeinschaftsweit einheitlichen Werbekonzeption durch diese Unternehmen zu beeinträchtigen**, da es sie dazu zwingen kann, das Erscheinungsbild ihrer Geschäfte je nach dem Ort der Niederlassung unterschiedlich zu gestalten.

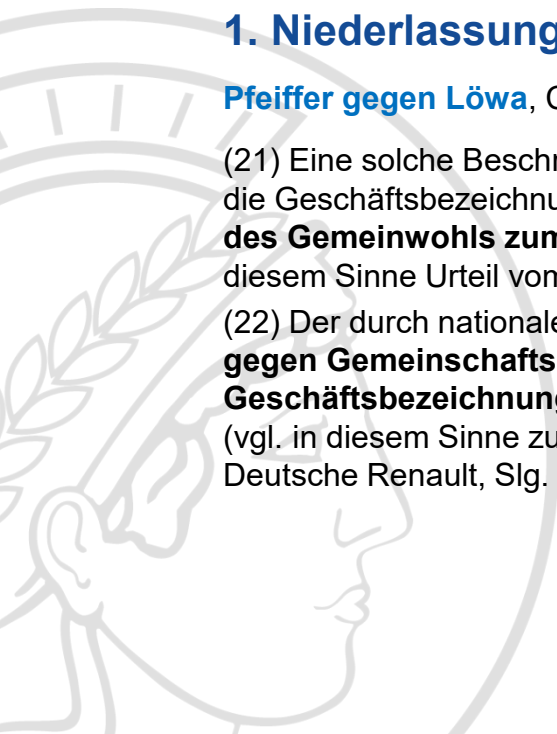
III. Immaterialgüterrechte und andere Grundfreiheiten (3)

1. Niederlassungsfreiheit

Pfeiffer gegen Löwa, C-255/97, EU:C:1999:240:

(21) Eine solche Beschränkung des Niederlassungsrechts durch eine nationale Vorschrift, die insbesondere die Geschäftsbezeichnungen gegen Verwechslungsgefahren schützt, ist jedoch **aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt** (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 18. März 1980 in der Rechtssache 62/79, Coditel, Slg. 1980, 881, Randnr. 15).

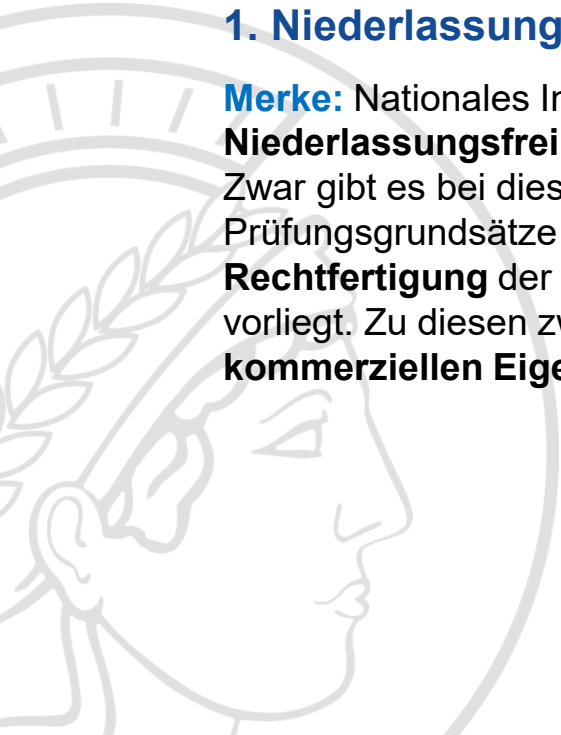
(22) Der durch nationales Recht gewährte Schutz gegen eine solche Verwechslungsgefahr **verstößt nicht gegen Gemeinschaftsrecht, weil er dem spezifischen Gegenstand des Schutzes der Geschäftsbezeichnung, nämlich dem Schutz des Inhabers gegen die Verwechslungsgefahr, entspricht** (vgl. in diesem Sinne zum Markenrecht Urteil vom 30. November 1993 in der Rechtssache C-317/91, Deutsche Renault, Slg. 1993, I-6227, Randnr. 37).



III. Immaterialgüterrechte und andere Grundfreiheiten (4)

1. Niederlassungsfreiheit

Merke: Nationales Immaterialgüterrecht kann auch am Maßstab der **Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit** zu überprüfen sein (Bsp.: Geschäftsbezeichnungen, Handelsnamen). Zwar gibt es bei dieser Grundfreiheit **keine Vorschriften, die Art. 36 AEUV entsprechen**. Die Prüfungsgrundsätze unterscheiden sich jedoch im Grundsatz nicht. Zu fragen ist, ob eine **Rechtfertigung** der Beschränkung im Lichte der **zwingenden Gründe des Allgemeinwohls** vorliegt. Zu diesen zwingenden Gründen gehört auch der **Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums**.

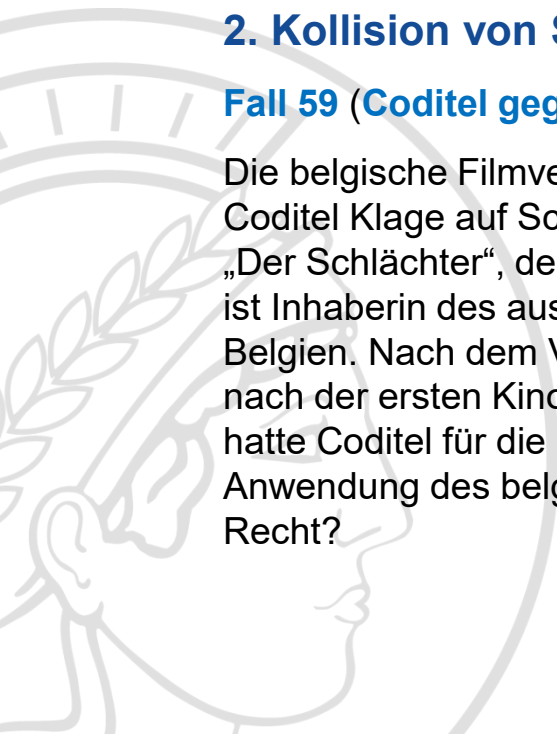


III. Immaterialgüterrechte und andere Grundfreiheiten (5)

2. Kollision von Senderecht und Dienstleistungsfreiheit

Fall 59 (Coditel gegen Ciné Vog („Coditel I“), Rs. 62/79, EU:C:1980:84):

Die belgische Filmverleihgesellschaft Ciné Vog erhebt gegen die belgische Kabelgesellschaft Coditel Klage auf Schadensersatz wegen Einspeisung der deutschen Version des Spielfilmes „Der Schlächter“, der über einen deutschen Fernsehsender ausgestrahlt worden war. Ciné Vog ist Inhaberin des ausschließlichen Rechts der öffentlichen Wiedergabe an diesem Film in Belgien. Nach dem Vertrag mit dem Filmproduzenten sollte eine Ausstrahlung erst 40 Monate nach der ersten Kinopraesentation stattfinden. Nach den Feststellungen des belgischen Gerichts hatte Coditel für die Kabelweiterleitung die Zustimmung von Ciné Vog bedurft. Gegen die Anwendung des belgischen Urheberrechts beruft sich Coditel auf die Dienstleistungsfreiheit. Zu Recht?



III. Immaterialgüterrechte und andere Grundfreiheiten (6)

2. Kollision von Senderecht und Dienstleistungsfreiheit

Coditel gegen Ciné Vog („Coditel I“), Rs. 62/79, EU:C:1980:84:

(15) Zwar sind nach [Art. 56 AEUV] Beschränkungen des freien **Dienstleistungsverkehrs** verboten, doch erfasst diese Bestimmung damit nicht die Grenzen für bestimmte wirtschaftliche Betätigungen, die auf die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über den **Schutz des geistigen Eigentums** zurückgehen, es sei denn, die Anwendung dieser Vorschriften stellte sich als ein **Mittel willkürlicher Diskriminierung** oder als eine **versteckte Beschränkung** in den Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten dar. Dies wäre der Fall, wenn es die Anwendung dieser Bestimmungen den Parteien eines Vertrages (...) ermöglichen würde, künstliche Schranken für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten zu errichten.

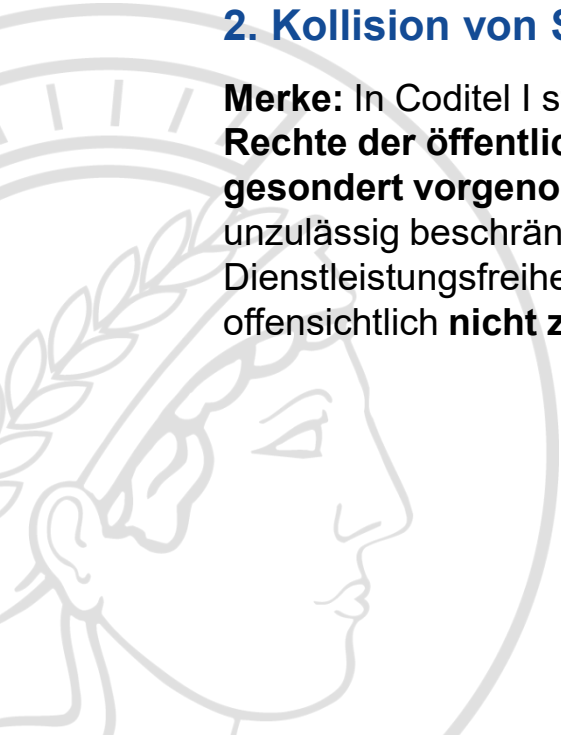
(16) Daraus ergibt sich, dass, wenn zum Urheberrecht das **Recht** gehört, **für jede Vorführung eine Vergütung zu verlangen**, die Vorschriften des [AEUV] **räumliche Begrenzungen, die von den Parteien des Vertrages und der Nutzungsberechtigten vereinbart werden, grundsätzlich nicht entgegenstehen**. (...).

(17) Somit kann derjenige, dem das **ausschließliche Recht zur Vorführung** eines Films für das gesamte Gebiet eines Mitgliedstaats eingeräumt worden ist, sein Recht **gegen den Kabelfernsehgesellschaften geltend machen**, die diesen Film über ihr Kabelnetz übertragen haben, nachdem sie ihn von einem in einem anderen Mitgliedstaat liegenden Fernsehsender empfangen haben; das **Gemeinschaftsrecht steht der Geltendmachung dieses Rechts nicht entgegen**.

III. Immaterialgüterrechte und andere Grundfreiheiten (7)

2. Kollision von Senderecht und Dienstleistungsfreiheit

Merke: In Coditel I stellt der EuGH klar, dass eine **grenzüberschreitende Lizenzierung der Rechte der öffentlichen Wiedergabe**, einschließlich des Senderechts, in der EU **für Staaten gesondert vorgenommen werden kann**, ohne dass dadurch die Dienstleistungsfreiheit unzulässig beschränkt wird. Dabei übernimmt der EuGH die Prüfung des Art. 36 AEUV für die Dienstleistungsfreiheit. Die **Ausstrahlung in einem Staat führt** nach Ansicht des EuGH offensichtlich **nicht zur Erschöpfung** des Rechts in anderen Mitgliedstaaten.



III. Immaterialgüterrechte und andere Grundfreiheiten (8)

2. Kollision von Senderecht und Dienstleistungsfreiheit

Fall 60 (Footool Association Premier League und Murphy, C-403/08 und C-429/08, EU:C:2011:631):

Die englische Fußballliga Premier League vergibt Lizenzen zur Ausstrahlung ihrer Spiele getrennt nach verschiedenen Staaten. Unter anderem wird auch einem griechischen Pay-TV-Sender NOVA eine Lizenz erteilt, der seine Programme per Satellit ausstrahlt. Die Programme können über einen Decoder entschlüsselt werden. Die britische Pub-Betreiberin Karen Murphy ärgert sich über die hohen Gebühren des britischen Pay-TV-Betreibers BSkyB. Deshalb bezieht sie einen Decoder sowie eine Decoderkarte aus Griechenland, die sie in der Folge unerlaubt verwendet, um die Spiele ohne Ton in ihrem Pub zu übertragen. Die FAPL erreicht, dass die Strafverfolgungsbehörden Karen Murphy wegen vorsätzlicher Verletzung von Urheberrechten anklagen. Das mit dem Fall befasste englische Gericht legt dem EuGH eine Reihe von Fragen zur Auslegung des EU-Rechts vor. U. a. möchte das Gericht wissen, ob die Verurteilung von Frau Murphy der Dienstleistungsfreiheit widerspricht.

III. Immaterialgüterrechte und andere Grundfreiheiten (9)

2. Kollision von Senderecht und Dienstleistungsfreiheit

FAPL und Murphy, C-403/08 und C-429/08, EU:C:2011:631:

(85) Art. 56 AEUV verlangt die Aufhebung **jeder Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs** (...), sofern sie geeignet ist, die Tätigkeiten des Dienstleisters, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, in dem er rechtmäßig ähnliche Dienstleistungen erbringt, zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen. Im Übrigen gilt die Dienstleistungsfreiheit sowohl zugunsten des Dienstleisters als auch des Dienstleistungsempfängers (...).

(86) In den Ausgangsverfahren **verbietet die nationale Regelung im Inland die Einfuhr, den Verkauf und die Verwendung ausländischer Decodiervorrichtungen**, die Zugang zu Satellitenrundfunkdiensten aus einem anderen Mitgliedstaat gewähren.

(87) Da aber der Zugang zu Satellitenübertragungsdiensten (...) den Besitz einer solchen Vorrichtung voraussetzt, (...) unterliegt, dass sie nur im Sendemitgliedstaat verwendet werden darf, **steht die betreffende nationale Regelung dem Empfang dieser Dienste durch Personen entgegen, die außerhalb des Sendemitgliedstaats, im vorliegenden Fall im Vereinigten Königreich, ansässig sind**. Die Regelung hat daher zur Folge, dass diese Personen vom **Zugang zu den betreffenden Diensten abgehalten** werden. (...)

(89) Folglich stellt diese Regelung eine **nach Art. 56 AEUV verbotene Beschränkung** des freien Dienstleistungsverkehrs dar, **sofern sie nicht objektiv gerechtfertigt** werden kann.

III. Immaterialgüterrechte und andere Grundfreiheiten (10)

2. Kollision von Senderecht und Dienstleistungsfreiheit

FAPL und Murphy, C-403/08 und C-429/08, EU:C:2011:631:

Zur Rechtfertigung einer Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs durch das Ziel, die Rechte des geistigen Eigentums zu schützen

(94) Zu möglicherweise zulässigen Rechtfertigungen ist der ständigen Rechtsprechung zu entnehmen, dass eine solche Beschränkung insbesondere durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses in Form des **Schutzes von Rechten des geistigen Eigentums** gerechtfertigt werden kann (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 18. März 1980, Coditel u. a., 62/79, „Coditel I“, Slg. 1980, 881, Randnrn. 15 und 16, sowie vom 20. Januar 1981, Musik-Vertrieb membran und K-tel International, 55/80 und 57/80, Slg. 1981, 147, Randnrn. 9 und 12).

(95) Daher ist zunächst **zu klären, ob sich FAPL auf solche Rechte berufen kann**, die es rechtfertigen können, dass ihr durch die in den Ausgangsverfahren fragliche Regelung ein Schutz gewährt wird, der eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs bedeutet. (...)

(105) Jedoch darf eine solche Beschränkung zusätzlich nicht über das hinausgehen, was **erforderlich** ist, um das Ziel des Schutzes des fraglichen geistigen Eigentums zu erreichen (vgl. in diesem Sinne Urteil UTECA, Randnrn. 31 und 36).

■

III. Immaterialgüterrechte und andere Grundfreiheiten (11)

2. Kollision von Senderecht und Dienstleistungsfreiheit

FAPL und Murphy, C-403/08 und C-429/08, EU:C:2011:631:

(106) Dabei ist zu berücksichtigen, dass Ausnahmen vom Grundsatz der Freizügigkeit nur zugelassen werden können, soweit sie zur Wahrung der Rechte gerechtfertigt sind, die den **spezifischen Gegenstand** des betreffenden geistigen Eigentums ausmachen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 23. Oktober 2003, Rioglass und Transremar, C-115/02, Slg. 2003, I-12705, Randnr. 23 und die dort angeführte Rechtsprechung).

(107) Nach ständiger Rechtsprechung soll der spezifische Gegenstand des geistigen Eigentums insbesondere den Inhabern der betreffenden Rechte den Schutz der Befugnis gewährleisten, das **Inverkehrbringen oder die Bereitstellung der Schutzgegenstände** dadurch kommerziell zu nutzen, dass **gegen Zahlung einer Vergütung Lizenzen erteilt werden (...)**.

(108) Es ist jedoch festzustellen, dass der **spezifische Gegenstand** des geistigen Eigentums den betreffenden Rechtsinhabern **nicht garantiert, dass sie die höchstmögliche Vergütung verlangen können**. Nach Maßgabe dieses spezifischen Gegenstands wird ihnen nämlich – wie im **zehnten Erwägungsgrund der Urheberrechtsrichtlinie** und im fünften Erwägungsgrund der Richtlinie über verwandte Schutzrechte vorgesehen – **nur eine angemessene Vergütung** für jede Nutzung der Schutzgegenstände gesichert.

III. Immaterialgüterrechte und andere Grundfreiheiten (12)

2. Kollision von Senderecht und Dienstleistungsfreiheit

FAPL und Murphy, C-403/08 und C-429/08, EU:C:2011:631:

(109) Um aber angemessen zu sein, muss eine solche Vergütung in einem **vernünftigen Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Wert der erbrachten Leistung** stehen. Insbesondere muss sie mit der tatsächlichen oder potenziellen Zahl der Personen im Zusammenhang stehen, die in ihren Genuss kommen oder kommen wollen. (...)

(111) In diesem Zusammenhang ist zunächst zu betonen, dass die **Inhaber der** in den Ausgangsverfahren fraglichen **Rechte eine Vergütung für die Rundfunkübertragung** der Schutzgegenstände **vom Sendemitgliedstaat aus erhalten, in dem nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der Satellitenrundfunkrichtlinie der Sendeakt stattzufinden hat**, und **in dem daher die angemessene Vergütung geschuldet ist**. (...)

(113) Insoweit ist zu beachten, dass der **Empfang** einer Satellitensendung wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen den **Besitz einer Decodiervorrichtung voraussetzt**. Infolgedessen kann die **Gesamtzahl der zum tatsächlichen und potenziellen Publikum** der betreffenden Sendung gehörenden Fernsehzuschauer, also sowohl der im Sendemitgliedstaat als auch der außerhalb des Sendemitgliedstaats ansässigen Zuschauer, **mit einem hohen Grad an Genauigkeit bestimmt werden**.

III. Immaterialgüterrechte und andere Grundfreiheiten (13)

2. Kollision von Senderecht und Dienstleistungsfreiheit

FAPL und Murphy, C-403/08 und C-429/08, EU:C:2011:631:

(114) Was schließlich den **Aufschlag** betrifft, den die Sendeunternehmen für die Einräumung einer **gebietsabhängigen Exklusivität** zahlen, ist zwar nicht auszuschließen, dass **die Höhe der angemessenen Vergütung auch die Besonderheit der betreffenden Sendungen, also ihre gebietsabhängige Exklusivität, widerspiegelt**, so dass dafür ein Aufschlag gezahlt werden kann.

(115) Gleichwohl wird den betreffenden Rechtsinhabern im vorliegenden Fall ein solcher **Aufschlag gezahlt, um eine absolute gebietsabhängige Exklusivität sicherzustellen, die geeignet ist, zu künstlichen Preisunterschieden zwischen den abgeschotteten nationalen Märkten zu führen**. Eine solche Marktabschottung und ein solcher daraus folgender künstlicher Preisunterschied sind aber **mit dem grundlegenden Ziel des Vertrags – der Verwirklichung des Binnenmarkts – nicht vereinbar**. (...)

(116) Daher geht die **Zahlung eines solchen Aufschlags über das hinaus, was erforderlich ist, um diesen Rechtsinhabern eine angemessene Vergütung zu gewährleisten**.

(117) Aus dem Vorstehenden folgt, dass die Beschränkung, die im **Verbot der Verwendung ausländischer Decodiervorrichtungen** besteht, **nicht im Hinblick auf das Ziel gerechtfertigt werden kann, die Rechte des geistigen Eigentums zu schützen**.

III. Immaterialgüterrechte und andere Grundfreiheiten (14)

2. Kollision von Senderecht und Dienstleistungsfreiheit

FAPL und Murphy, C-403/08 und C-429/08, EU:C:2011:631:

(118) Diesem Ergebnis **steht** das von FAPL (...) angeführte **Urteil Coditel I nicht entgegen**. Zwar hat der Gerichtshof in Randnr. 16 dieses Urteils entschieden, dass die Bestimmungen des Vertrags **räumlichen Begrenzungen**, die von den Parteien von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten am geistigen Eigentum zum Schutz des Urhebers und der Nutzungsberechtigten vereinbart werden, **grundsätzlich nicht entgegenstehen** (...).

(119) Diese Feststellungen fügen sich jedoch in einen Kontext ein, der **nicht mit dem der Ausgangsverfahren vergleichbar** ist. In der Rechtssache, in der das Urteil Coditel I ergangen ist, gaben die **Kabelfernsehgesellschaften nämlich ein Werk öffentlich wieder, ohne im Ursprungsmitgliedstaat dieser Wiedergabe über eine Erlaubnis der betreffenden Rechtsinhaber zu verfügen und ohne ihnen eine Vergütung gezahlt zu haben**.

(120) Im Gegensatz dazu nehmen die **Sendeunternehmen in den Ausgangsverfahren eine öffentliche Wiedergabe vor und verfügen dabei im Sendemitgliedstaat** – bei dem es sich um den Mitgliedstaat handelt, in dem die Wiedergabe ihren Ursprung hat –, **über eine Erlaubnis der betreffenden Rechtsinhaber und zahlen diesen eine Vergütung, die im Übrigen der tatsächlichen und potenziellen Einschaltquote in den anderen Mitgliedstaaten Rechnung tragen kann**.

III. Immaterialgüterrechte und andere Grundfreiheiten (15)

2. Kollision von Senderecht und Dienstleistungsfreiheit

Merke: In der Entscheidung **Premier League und Murphy** überprüft der EuGH die **territoriale Aufspaltung des Binnenmarktes über nationale Lizenzen** im Lichte der Dienstleistungsfreiheit. Wesentliche Aussage ist, dass das Immaterialgüterrecht **keine Lizenzpraxis** im Widerspruch zum Binnenmarkt rechtfertigen kann, **die allein auf das Ziel der Gewinnmaximierung gerichtet** ist. Auch im Lichte des Sekundärrechts solle das Immaterialgüterrecht **nur einen Anspruch auf „angemessene Vergütung“ gewährleisten**. Diese Vergütung kann sich der Rechteinhaber durch entsprechende Vertragsgestaltung **mit dem Lizenznehmer im Sendestaat sichern**.

Fragen:

- (1) Der EuGH **grenzt die Premier League von Coditel I ab**. Ist der Hinweis auf die Unterschiede in der Fallgestaltung für die juristische Beurteilung **überzeugend**?
- (2) Hat der EuGH in Premier League den **Erschöpfungsgrundsatz auf das Recht der öffentlichen Wiedergabe (insbes. Senderecht) übertragen**? Bedenken Sie dabei, dass im Bereich der Satellitensendungen das Sekundärrecht (Satelliten-RL) eine Verortung der Nutzungshandlung nur im Sendestaat vornimmt (sog. Sendelandprinzip).
- (3) Welche **praktischen Auswirkungen** wird die Entscheidung auf die Lizenzierungspraxis der Fußballverbände haben?